

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik**

A. Zielsetzung

Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik als ersten bedeutsamen Schritt auf dem Weg, alsbald in Freiheit die staatliche Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes im Rahmen einer europäischen Friedensordnung zu vollenden.

B. Lösung

Abschluß eines Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die im Staatsvertrag vereinbarte Umstellung der staatlich gelenkten Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Soziale Marktwirtschaft entstehen im Hinblick auf die in der Übergangsphase nicht ausreichende Selbstfinanzierungskraft erhebliche Defizite im Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

In Solidarität mit der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland im Staatsvertrag zu einem teilweisen Defizitausgleich, und zwar in

Zu Artikel 22 und 23 (Gesetzliche Rentenversicherung und Gesetzliche Unfallversicherung)

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenversicherung

1. Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler

Ziel des bisherigen Fremdrentenrechts ist es, Aus- und Übersiedler rentenrechtlich so zu stellen, als ob sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Diese Zielsetzung, die durch die Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1992 keine grundsätzliche Veränderung erfährt, fand ihre historische Legitimation in den Kriegs- und Nachkriegsereignissen, in Flucht und Vertreibung von Millionen Deutschen. Diese bis vor kurzer Zeit noch gegebene Legitimation ist mit den seit dem vergangenen Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik und den übrigen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes eingetretenen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen jedenfalls so weitgehend entfallen, daß es auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr vertretbar wäre, an den begünstigenden Bestimmungen des Fremdrentenrechts unverändert festzuhalten. Im Verhältnis zu Übersiedlern wäre dies darüber hinaus auch nicht vereinbar mit der Zielvorstellung eines Zusammenwachsens beider deutscher Staaten und einer schließlichen Verschmelzung ihrer beiderseitigen Rentenversicherungssysteme.

Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – und damit nach dem Beginn des Transfers von Rentenleistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland – hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr finden. Sie sollen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) dieselbe Rente erhalten wie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), und zwar von demselben Rentenversicherungsträger, von dem sie ihre Rente auch bisher erhalten haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mit Verwirklichung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion das Nettorentenniveau in der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zu den dortigen Nettoarbeitsverdiensten der Arbeitnehmer auf 70 v. H. angehoben wird, d. h. auf einen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Stand. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Renten in der Deutschen Demokratischen Republik – ebenso wie die in der Bundesrepublik Deutschland – mit der Verwirklichung der Währungsunion entsprechend der Entwicklung der verfügbaren Arbeitnehmereinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik dynamisiert werden. Mit der Angleichung des z. Z. noch unterschiedlichen Wohlstands in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die Renten in der Deutschen Demokratischen Republik deshalb auch in ihrer absoluten Höhe grundsätzlich die Renten in der Bundesrepublik Deutschland erreichen.

2. Rentenzahlung für Aussiedler

Rentenrechtliche Konsequenzen, die aus dieser Neuregelung und aus den mit den Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergleichbaren Veränderungen in den Staaten Osteuropas für Aussiedler zu ziehen sein werden, bleiben einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

3. Zahlung von Renten aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost)

Dem Grundsatz entsprechend, daß bei einem Wohnortwechsel innerhalb der beiden Teile Deutschlands der bisherige Leistungsträger weiterhin zuständig bleiben soll, werden die Leistungsträger in der Bundesrepublik Deutschland vom Stichtag an Rentenleistungen auch an Rentenbezieher erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen. Damit wird Mitbürgern, die ihren Lebensabend in ihrer Heimat verbringen möchten, dieser Schritt erleichtert.

II. Unfallversicherung

Die Ausführungen zur Rentenversicherung gelten in der Zielsetzung für die Unfallversicherung entsprechend. Hinsichtlich der Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler ist für den Bereich der Unfallversicherung zu berücksichtigen, daß mit Verwirklichung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion angestrebt wird, die Bestandsrenten der Unfallversicherung zu erhöhen. Maßstab für die Erhöhung ist das Verhältnis, das sich aus dem Vergleich der derzeit in der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der noch gültigen Beitragsbemessungsgrenze gezahlten Vollrente ohne Festbetrag mit zwei Dritteln des derzeitigen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Deutschen Demokratischen Republik ergibt. Damit erreichen auch die Unfallrenten einen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Stand.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gesetzliche Rentenversicherung

Durch den Gesetzentwurf treten gegenüber den bisherigen langfristigen Finanzberechnungen für die gesetzliche Rentenversicherung nur geringfügige Einsparungen ein, da die bisherigen langfristigen Finanzberechnungen entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit keine auf die Dauer größeren Wanderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt haben.

Unter der Annahme von 100 000 Rentnern, die in Zukunft auf Grund der geänderten Verhältnisse von der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln könnten, ergäben

sich nach geltendem Recht Mehraufwendungen von etwa 1,8 Mrd. DM, die bei Verwirklichung des vorliegenden Gesetzentwurfs vermieden werden.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die finanziellen Auswirkungen in der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht hinreichend genau quantifizierbar. Einerseits ergeben sich Einsparungen, weil künftige Übersiedler keine Leistungen nach dem Fremdrentengesetz erhalten, andererseits können wegen des Leistungsexports Mehraufwendungen entstehen.

Die Einsparungen und Mehraufwendungen dürften sehr gering sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 22 (Gesetzliche Rentenversicherung)

Zu § 1

Nach Absatz 1 werden rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18. Mai 1990 bei einem Rentenversicherungsträger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt sind, von der Anwendung des Fremdrentenrechts ausgeschlossen. Für Reichsbahner und vergleichbare Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist eine Sonderregelung entbehrlich, weil davon auszugehen ist, daß dieser Personenkreis künftig Beiträge an einen Rentenversicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zahlt.

Von den rentenrechtlichen Zeiten bei einem Träger der Deutschen Demokratischen Republik werden auch Zeiten einer Entsendung in einen anderen Staat erfaßt.

Absatz 2 regelt die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten, die bis zum 18. Mai 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt wurden. Hierzu gehören auch die Kindererziehungszeiten. Entscheidend hierbei ist das Datum der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Lag am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vor, sind diese Zeiten weiterhin nach dem Fremdrentenrecht zu berücksichtigen. Lag an diesem Datum ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik vor, sind diese Zeiten nicht mehr nach dem Fremdrentenrecht und anderen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach dieser Regelung behält ein Bundesbürger mit Gebietszeiten in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 18. Mai 1990 seine Ansprüche nach dem Fremdrentenrecht, wenn er danach seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik begründet und später wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Bundesgebiet zurückverlegt.

Nach Absatz 2 Satz 2 behält ein Berechtigter mit rentenrechtlichen Zeiten in der Deutschen Demokrati-

schon Republik bis zum 18. Mai 1990 seine Ansprüche nach dem Fremdrentenrecht auch dann, wenn er am 18. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, aber unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vorgelegen hat. Damit werden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von dort aus unmittelbar ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten und dort am 18. Mai 1990 lebten, bei einem Umzug ins Bundesgebiet von der Anwendung des Fremdrentenrechts für frühere Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschlossen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt, daß die Zeiten nach § 1, für die eine Anwendung des Fremdrentenrechts und damit eine Leistungsgewährung ausgeschlossen ist, bei der Prüfung von Anspruchs- und sonstigen Voraussetzungen für Leistungen eines Rentenversicherungsträgers im Bundesgebiet mitzählen. Dies gilt u. a. für die Erfüllung der Wartezeiten, für das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen innerhalb eines festgelegten Zeitraums, für die Anrechnungsvoraussetzungen für beitragslose Zeiten, für die besondere Bewertung von Zeiten mit geringem Arbeitsentgelt und der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren oder der ersten 48 Kalendermonate, für die Begünstigung von Sachbezugszeiten sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des vorgezogenen Altersruhegeldes für Arbeitslose. Dabei sind rentenrechtliche Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den ab 1. Juli 1990 geltenden Regelungen des Fremdrentenrechts nur eingeschränkt zu berücksichtigen; eine Kürzung auf fünf Sechstel soll hier allerdings nicht erfolgen. So werden z. B. Studienzeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht als Beitragszeiten angerechnet, selbst wenn für sie Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten in Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. der bewaffneten Organe) werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Für die Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist eine besondere Regelung erforderlich, weil die Zeiten, die den Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängern können oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach dem Übergangsrecht sind, über den Begriff der rentenrechtlichen Zeiten hinausgehen.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Rentenhöhe, wenn sowohl rentenrechtliche Zeiten im Bundesgebiet als auch in der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

Zu den Bundesgebiets-Beitragszeiten im Sinne dieses Gesetzes zählen

- Beitragszeiten nach Bundesrecht,
- Pflichtbeitragszeiten im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nach Reichsversicherungsgesetzen,

Die auf diesen Zeiten beruhenden Lohnersatzleistungen sollen sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt richten, das der Berechtigte in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt hat.

3. Die Vorschriften über das Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland sollen nicht bei Versicherten angewendet werden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.
4. Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, die im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft Sachleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen, sollen die Aufwendungen hierfür von ihrer Krankenkasse erstattet werden.
5. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in bestimmten Fällen wie Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden.
6. Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik sollen für die Erfüllung von Anspruchs- und Anrechnungsvoraussetzungen sowie die Berechnung der Höhe der Rente in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.
7. Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sollen für künftige Übersiedler ausgeschlossen werden.
8. Die Erbringung von Rentenleistungen in die Deutsche Demokratische Republik soll ermöglicht werden.
9. Rentner der Deutschen Demokratischen Republik sollen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in die Krankenversicherung der Rentner einbezogen werden.
10. Übersiedler aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sollen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft grundsätzlich so gestellt werden, als wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitsplatz aufgegeben und in diesem Zusammenhang ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet hätten.

VII. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910)

Das Gesetz gilt mit folgender Maßgabe:

Bei der Anwendung des § 92c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung steht das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften gleich.

VIII. Beabsichtigte Regelung zur Erleichterung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland

1. In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit eines nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalts ausüben. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, bleiben unberührt. § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in Satz 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.
2. Die in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rechtsanwälte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz oder die Kanzlei betreffen. Sie beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die beruflichen Regeln für einen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalt. Die berufrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist den zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten. Diese werden von dem Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.
3. In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit eines nach der Patentanwaltsordnung zugelassenen Patentanwalts ausüben. Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.
4. Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über
 - Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),
 - Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),
 - Gebührüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356)

stehen die in Nummer 1 Satz 1 und Nummer 3 bezeichneten Personen den Rechtsanwälten, Anwälten und Patentanwälten gleich.

5. Die Nummern 1 bis 4 werden in Kraft treten, wenn die Deutsche Demokratische Republik für die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Patentanwälte entsprechende Vorschriften erlassen hat. Der Bundesminister der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.